

[VV zu Art. 89 BayHO]

Art. 89 Prüfung

(1) Der Oberste Rechnungshof prüft

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse.

(2) Der Oberste Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(Vgl. auch Art. 34, 38 bis 40, 42, 60, 73, 86.)